

NR. 02 / 2019
vom 14. Februar 2019

Impressum

			
Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Dezernat VI, Herr Tomesch	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 342 Exemplare.

Inhalt:	Seite
Geschäftsordnung des Promovierendenkonvents der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik vom 08.11.2018	5
Geschäftsordnung des Konvents der zur Promotion angenommenen Doktoranden an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre vom 06.02.2019	11

Geschäftsordnung des Promovierendenkonvents der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik

vom 08.11.2018

Präambel

Aufgrund von § 38 Abs. 7 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 30. März 2018 hat der Konvent der zur Promotion angenommenen Doktorand*innen der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Konvent der zur Promotion angenommenen Doktorand*innen der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim (nachfolgend „Promovierendenkonvent“ oder kurz „Konvent“).

(2) ¹Der Konvent setzt sich aus den zur Promotion angenommenen Doktorand*innen der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik (nachfolgend „Mitglieder“) zusammen. ²Dies sind diejenigen Doktorand*innen, die auf der Promotionsliste besagter Fakultät stehen.

(3) Der Konvent vertritt gemäß § 38 Abs. 7 Nr. 4 LHG die Interessen seiner Mitglieder.

§ 2 Vorstand

(1) Der Vorstand des Konvents besteht aus einem*einer Sprecher*in nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Mannheim sowie einem*einer stellvertretenden Sprecher*in.

(2) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte des Konvents und vertritt ihn nach außen.

(3) ¹Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. ²In der ersten Sitzung nach Ende der Amtszeit eines scheidenden Vorstandsmitglieds wählt der Konvent aus dem Kreis seiner Mitglieder durch Beschluss eine*n Nachfolger*in. ³Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für die Nachwahl unverzüglich der Konvent einzuberufen.

(4) ¹Wird von mindestens zehn Prozent der Mitglieder des Konvents die Abwahl eines Vorstandsmitglieds gefordert, wird über die Abwahl abgestimmt. ²Für ein Abwahlverfahren gelten die Bestimmungen für Wahlen sinngemäß.

(5) Sind beide Vorstandsmitglieder an der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben gehindert, nimmt diese solange das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Konvents wahr.

§ 3 Sitzungen

(1) ¹Der Konvent wird durch den*die Sprecher*in schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. ²Die Einberufungsfrist soll eine Woche betragen; in dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

(2) ¹Zehn Mitglieder, ersatzweise 10 Prozent der Mitglieder, können unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung des Konvents verlangen. ²Sofern der Verhandlungsgegenstand in der Zuständigkeit des Konvents liegt, muss der*die Sprecher*in innerhalb eines Monats ab Eingang des Verlangens eine Sitzung des Konvents einberufen. ³§ 16 Abs. 7 Nr. 2 LHG bleibt unberührt.

(3) Der*Die Sprecher*in bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen.

(4) Der Konvent kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen.

(5) Gewählte Vertreter*innen der Doktorand*innen in Fakultätsgremien sind aufgefordert, aus der Gremienarbeit zu berichten.

(6) Wenn mindestens ein anwesendes Mitglied des Konvents es wünscht, wird der Konvent die Tagungssprache auf Mehrheitsbeschluss ändern, sofern der Verhandlungsgegenstand es zulässt.

§ 4 Tagesordnung

(1) ¹Der*Die Sprecher*in bereitet die Tagesordnung vor und übersendet sie den Mitgliedern des Konvents. ²Mit der Tagesordnung sollen schriftliche Vorlagen und soweit möglich Beschlussvorschläge mitgeteilt werden.

(2) ¹Anträge zur Tagesordnung sollen bis spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch bei dem*der Sprecher*in eingereicht werden. ²In besonderen Ausnahmefällen können Anträge noch bis zu Beginn der Sitzung gestellt werden (Tischvorlagen). ³Über die Zulassung solcher Anträge entscheidet der Vorstand.

(3) Über die Feststellung der endgültigen Tagesordnung entscheidet der Konvent zu Beginn einer Sitzung mit dem ersten Tagesordnungspunkt.

(4) Nach Feststellung der Tagesordnung dürfen andere Verhandlungsgegenstände nur beraten werden, wenn nicht von 5 Prozent der Mitglieder des Konvents widersprochen wird.

§ 5 Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit

(1) Der*Die Sprecher*in trifft alle notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen für einen geordneten Sitzungsablauf.

(2) ¹Der*Die Sprecher*in stellt vor Eröffnung der Sitzung sowie auf Antrag jederzeit die Beschlussfähigkeit fest. ²Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder des Konvents anwesend sind.

(3) ¹Sind in zwei aufeinander folgenden, ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen die Mitglieder nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, kann der*die Sprecher*in unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. ²Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen Gründen eintritt. ³Hierauf ist bei der Einberufung der zweiten und dritten Sitzung hinzuweisen.

(4) Der Konvent ist dazu angehalten, sich zweimal im Semester zu treffen, um einen geregelten Informationsaustausch zwischen den Konventen, der Sprecher*innenversammlung und den Fakultätsräten zu gewährleisten.

§ 6 Abstimmungen

(1) ¹In der Regel erfolgt eine Abstimmung offen durch Handzeichen. ²Im Einzelfall kann der Konvent auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließen; die Abstimmung über die geheime Abstimmung ist vor der Abstimmung über die Sachentscheidung herbeizuführen.

(2) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit mitgezählt.

(3) Die Teilnahme an Abstimmungen zu Sachentscheidungen mit Bezug zu den finanziellen Mitteln des Konvents ist immatrikulierten Mitgliedern des Konvents vorbehalten.

(4) ¹Der Konvent kann die Beschlussfassung offensichtlich unstrittiger Beratungsgegenstände vermittels eines Umlaufverfahrens auf schriftlichem oder elektronischem Wege vornehmen; davon ausgeschlossen sind Beratungsgegenstände, die Personal- oder Finanzangelegenheiten betreffen. ²Soweit der Konvent eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen oder elektronischen

Verfahrens (Umlaufverfahren) herbeiführt, gilt eine Zustimmung in diesen Fällen als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einer Woche ab Versand der Beschlussunterlagen mindestens eines der Mitglieder des Konvents eine Beratung in einer Sitzung des Konvents beantragt; hierüber sind die Mitglieder des Konvents unverzüglich zu unterrichten. ³In dringenden Fällen kann der*die Sprecher*in die Fristen abkürzen. ⁴Über das Ergebnis eines Umlaufverfahrens informiert der*die Sprecher*in die Mitglieder des Konvents unverzüglich.

§ 7 Wahlen

(1) ¹Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim und mit Stimmzetteln; eine offene Wahl kann nur bei Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Konvents durchgeführt werden. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. ³Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt – bei mehreren Bewerber*innen als Stichwahl zwischen den beiden Bewerber*innen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. ⁴Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. ⁵Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht mitgezählt.

(2) Alle Mitglieder des Konvents haben das Recht, Kandidat*innen für die Wahl vorzuschlagen.

§ 8 Antrags- und Rederecht

(1) ¹Antragsberechtigt sind allein die Mitglieder des Konvents. ²Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. ³Liegt ein Antrag außerhalb des Aufgabenbereichs des Konvents, wird er ohne Aussprache zurückgewiesen.

(2) Rederecht haben nur die Mitglieder des Konvents, sowie Personen, denen der*die Sprecher*in das Wort erteilt.

(3) ¹Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit zulässig. ²Der Antrag muss sich auf den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen. ³Über Geschäftsordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

§ 9 Einschränkung des Eilentscheidungsrechts

Vom Eilentscheidungsrecht des*der Sprecher*in gemäß § 12 Abs. 6 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Mannheim sind folgende Angelegenheiten ausgenommen:

1. Geschäftsordnungsänderungsanträge
2. Änderung der Promotionsordnung
3. den Konvent als Organ betreffende Entscheidungen

§ 10 Schriftführer*in, Niederschrift

(1) ¹ Der*Die Sprecher*in des Konvents schlägt zu Beginn der Sitzung eine*n zu wählende*n Schriftführer*in vor. ²Diese*r hat die Sitzungsniederschrift anzufertigen, die Schriftstücke vorzulesen, die Redelisten zu führen, die Stimmzettel zu sammeln und auszuzählen sowie andere Angelegenheiten des Konvents nach den Weisungen des*der Sprecher*in zu besorgen. ³Der*Die Sprecher*in verteilt die Geschäfte.

(2) ¹Über den wesentlichen Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. ³Ferner ist ein Vermerk über abgegebene Sondervoten und persönliche Erklärungen aufzunehmen. ⁴Die Niederschrift ist von dem*der Sprecher*in und von dem*der zuständigen Schriftführer*in zu unterzeichnen.

(3) ¹Die Niederschrift soll den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach einer Sitzung zugehen. ²Einsprüche gegen die Niederschrift sind spätestens zur nächsten Sitzung zum Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls“ zulässig. ³Beschließt der Konvent eine Änderung der Niederschrift, so ist dieser Beschluss zum geänderten Protokoll zu nehmen.

§ 11 Elektronische Form

(1) ¹Die elektronische Übermittlung von Einladungen und weiteren Dokumenten ist zulässig. ²Ein Verfahren in elektronischer Form kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 kann der*die Sprecher*in im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung zuzulassen. ²Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, ist dies unverzüglich zu rügen.

§ 12 Mitteilung von Beschlüssen und Wahlergebnissen

Beschlüsse und Wahlergebnisse des Konvents teilt der*die Sprecher*in anderen Gremien, Organen oder sonstigen Stellen der Universität mit, soweit dies für die betroffenen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Verstöße gegen die Geschäftsordnung

¹Einwände gegen Beschlüsse oder Wahlen, diese seien nicht entsprechend der Geschäftsordnung zustande gekommen, sind spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zu erheben. ²Wird der Einwand vom Konvent anerkannt, ist über die Angelegenheit in dieser Sitzung neu zu beraten und die Abstimmung oder die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ³Einwände, die darauf beruhen, dass ein Mitglied an einem Sitzungstermin verhindert oder an der Beteiligung an einem Umlaufverfahren gehindert war, sind ausgeschlossen, soweit die Regelungen in dieser Geschäftsordnung zur Einladung und zur Tagesordnung und zum Umlaufverfahren eingehalten wurden. ⁴Ist ein Einwand ausgeschlossen, wird dies in der Niederschrift festgehalten.

§ 15 Sprecher*innenversammlung

¹Als gemeinsames Beschluss- und Koordinationsgremium wird die Sprecher*innenversammlung eingerichtet. ²Diese besteht aus den gewählten Vorständen der Konvente. ³Sie dient der Koordination zwischen den einzelnen Konventen, hilft bei der Erarbeitung des Haushalts und der sonstigen Abstimmung mit der Verfassten Studierendenschaft und den Gremien der Universität Mannheim.

§16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Mannheim, 08.11.2018



Christoph Kilian Theil

Sprecher des Promovierendenkonvents
der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik

Geschäftsordnung des Konvents der zur Promotion angenommenen Doktoranden an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre¹

vom 06.02.2019

¹Aufgrund von § 38 Absatz 7 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Konvent der zur Promotion angenommenen Doktoranden an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

²Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. ³Frauen führen alle Amts- und Funktionsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Konvent der zur Promotion angenommenen Doktoranden an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre (Konvent).

§ 2 Amtszeit des Vorstandes

¹Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. ²Beendet ein Vorstandsmitglied vorzeitig seine Tätigkeit, wählt der Konvent einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

§ 3 Sitzungen

(1) ¹Der Konvent wird durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch, unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. ²Die Einberufungsfrist soll eine Woche betragen; in dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

(2) ¹Zehn Mitglieder, ersatzweise 10 Prozent der Mitglieder, können unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung des Konvents verlangen. ²Sofern der Verhandlungsgegenstand in der Zuständigkeit des Konvents liegt, muss der Vorsitzende innerhalb eines Monats ab Eingang des Verlangens eine Sitzung des Konvents einberufen. ³§ 16 Absatz 7 Satz 2 Landeshochschulgesetz bleibt unberührt.

(3) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen.

(4) Der Konvent kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen.

(5) Wenn mindestens ein anwesendes Mitglied des Konvents es erwünscht, wird der Konvent auf Deutsch und Englisch tagen.

¹ HINWEIS: Diesem Muster liegt die Annahme zugrunde, dass die Geschäftsordnung keine Abweichungen von § 12 Absätze 1 bis 8 der Grundordnung der Universität Mannheim vorsieht, soweit solche gemäß § 12 Abs. 9 Satz 2 Halbsatz 2 GrundO zulässig wären. Entsprechend der gesetzlichen Regelungssystematik wird auf die Wiederholung höherrangigen Rechts, insbesondere des Landeshochschulgesetzes, verzichtet.

§ 4 Tagesordnung

(1) ¹Der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung vor und übersendet sie den Mitgliedern des Konvents. ²Mit der Tagesordnung sollen schriftliche Vorlagen und soweit möglich Beschlussvorschläge mitgeteilt werden.

(2) ¹Anträge zur Tagesordnung sollen bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch bei dem Vorsitzenden eingereicht werden. ²In besonderen Ausnahmefällen können Anträge noch bis zu Beginn der Sitzung gestellt werden (Tischvorlagen).

(3) Über die Feststellung der endgültigen Tagesordnung entscheidet der Konvent zu Beginn einer Sitzung als erster Tagesordnungspunkt.

(4) Nach Feststellung der Tagesordnung dürfen andere Verhandlungsgegenstände nur beraten werden, wenn nicht von fünf vom Hundert der anwesenden Mitglieder widersprochen wird.

§ 5 Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorsitzende trifft alle notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen für einen geordneten Sitzungsablauf.

(2) ¹Der Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung sowie auf Antrag jederzeit die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 3 Mitglieder, ersatzweise 10 Prozent der Mitglieder, des Konvents anwesend sind. ²Beschlüsse, die nach Anwesenheit von 3 Mitgliedern, aber weniger als 10 Mitgliedern beschlossen werden, sind nichtig wenn mindestens 3 Mitglieder innerhalb einer Woche nach Versand der Niederschrift schriftlich Einspruch einlegen. ³Wenn erfolgreich Einspruch eingelegt wurde ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Wiederholung der Abstimmung vorzunehmen. Die Beschlussfähigkeit bei der wiederholten Abstimmung ist gegeben, wenn mindestens 10 Mitglieder, ersatzweise 10 Prozent der Mitglieder, des Konvents anwesend sind.

(3) ¹Sind in zwei aufeinander folgenden, ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen die Mitglieder nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, kann der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. ²Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen Gründen eintritt. ³Hierauf ist bei der Einberufung der zweiten und dritten Sitzung hinzuweisen.

(4) ¹Ist in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, ist der Vorsitzende verpflichtet, unverzüglich eine Beschlussfassung im Wege des elektronischen Verfahrens (Umlaufverfahren) laut §6 (3) herbeizuführen, sofern der Abstimmungsgegenstand dies erlaubt.

§ 6 Abstimmungen

(1) ¹In der Regel erfolgt eine Abstimmung offen durch Handzeichen. ²Im Einzelfall kann der Konvent auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließen; die Abstimmung über die geheime Abstimmung ist vor der Abstimmung über die Sachentscheidung herbeizuführen.

(2) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit.

(3) ¹Soweit der Konvent eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens (Umlaufverfahren) herbeiführt, gilt eine Zustimmung in diesen Fällen als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einer Woche ab Versand der Beschlussunterlagen mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder des Konvents eine Beratung in einer Sitzung des Konvents beantragen; hierüber sind die Mitglieder des Konvents unverzüglich zu unterrichten. ²In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Fristen abkürzen. ³Über das Ergebnis eines Umlaufverfahrens informiert der Vorsitzende die Mitglieder des Konvents unverzüglich.

§ 7 Wahlen

(1) ¹Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim und mit Stimmzetteln; eine offene Wahl kann nur bei Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Konvents durchgeführt werden. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. ³Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. ⁴Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. ⁵Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht mitgezählt.

(2) Alle Mitglieder des Konvents haben das Recht, Kandidaten für die Wahl vorzuschlagen.

§ 8 Antrags- und Rederecht

(1) ¹Antragsberechtigt sind allein die Mitglieder des Konvents. ²Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. ³Liegt ein Antrag außerhalb des Aufgabenbereichs des Konvents, wird er ohne Aussprache zurückgewiesen.

(2) Rederecht haben nur die Mitglieder des Konvents sowie Personen, denen der Vorsitzende das Wort erteilt.

(3) ¹Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit zulässig. ²Der Antrag muss sich auf den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen. ³Über Geschäftsordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

§ 9 Schriftführer; Niederschrift

(1) ¹Der Schriftführer wird zu Beginn jeder Versammlung vom Vorsitzenden bestimmt. ²Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden. ³Er hat die Sitzungsniederschrift anzufertigen, die Schriftstücke vorzulesen, die Rednerlisten zu führen, die Stimmzettel zu sammeln und zu zählen und andere Angelegenheiten des Konvents nach den Weisungen des Vorsitzenden zu besorgen. ⁴Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte.

(2) ¹Über den wesentlichen Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die

Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. ³Ferner ist aufzunehmen ein Vermerk über abgegebene Sondervoten und persönliche Erklärungen. ⁴Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von dem zuständigen Schriftführer zu unterzeichnen. ⁵Die Niederschrift ist in englischer Sprache zu verfassen.

(3) ¹Die Niederschrift soll den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach einer Sitzung zugehen. ²Einsprüche gegen die Niederschrift sind spätestens zur nächsten Sitzung zum Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls“ zulässig. ³Beschließt der Konvent eine Änderung der Niederschrift, so ist dieser Beschluss zum geänderten Protokoll zu nehmen.

§ 10 Elektronische Form

Einladungen und weitere Dokumente werden im Regelfall in elektronischer Form versandt.

§ 11 Mitteilung von Beschlüssen und Wahlergebnissen

Beschlüsse und Wahlergebnisse des Konvents teilt der Vorsitzende anderen Gremien, Organen oder sonstigen Stellen der Universität mit, soweit dies für die betroffenen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 12 Verhinderung des Vorstands

Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben gehindert, nimmt diese solange das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte Mitglied des Konvents wahr.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Verstöße gegen die Geschäftsordnung

¹Einwände gegen Beschlüsse oder Wahlen, diese seien nicht entsprechend der Geschäftsordnung zustande gekommen, sind spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zu erheben. ²Wird der Einwand vom Konvent anerkannt, ist über die Angelegenheit in dieser Sitzung neu zu beraten und die Abstimmung oder die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ³Einwände, die darauf beruhen, dass ein Mitglied an einem Sitzungstermin verhindert oder an der Beteiligung an einem Umlaufverfahren gehindert war, sind ausgeschlossen, soweit die Regelungen in dieser Geschäftsordnung zur Einladung und zur Tagesordnung und zum Umlaufverfahren eingehalten wurden. ⁴Ist ein Einwand ausgeschlossen, wird dies in der Niederschrift festgehalten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Mannheim, den 06.02.2019

Anna Theresa Bührlé

Vorsitzende des Konvents der Promovierenden an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre

Hamed Davari

Stellvertretender Vorsitzende des Konvents der Promovierenden an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre